

## AKADEMISCHER SENAT DER UNIVERSITÄT WIEN

GZ. 92 - 1991/92

Wien, am 28. September 1992  
Sachbearbeiter: Mag. Pawloff/Ka  
Tel.Nr.: 401 03/2685  
Telefax: 402 38 0063 10.10.92  
63 10.10.92  
63 10.10.92  
63 10.10.92

Stellungnahme des Akademischen Senates der Universität Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul - Studiengänge (FHStG).

Der Akademische Senat hat den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge einer kritischen Prüfung unterzogen und einstimmig folgendes beschlossen: Der Akademische Senat würdigt den sicherlich auch von der finanziellen Lage des Bundes mitbeeinflußten Verzicht auf die flächendeckende Einrichtung neuer öffentlicher Hochschulen. Er betrachtet den eingeschlagenen Weg als grundsätzlich wünschenswert, da sich ergebende Erfahrungen mit neuartigen Fachhochschul-Studiengängen, die in einem besonders starken Maße schwer abschätzbare Wirkungen hinsichtlich ihrer Akzeptanz und ihres Einflusses auf die Universitäten, das Sekundärschulwesen, die Wirtschaft und verschiedene öffentliche und private Dienstleistungen ausgesetzt sind, in die weitere Entwicklung münden können. Auch die Symbiose von Bedarf und Finanzierungsbereitschaft ist bei Beachtung der sozialen Verhältnisse geeignet, Fehlentwicklungen und damit auch Fehlinvestitionen entgegenzuwirken.

Generell ist zu bemerken, daß der Gesetzesentwurf durch sehr große Unbestimmtheit der wesentlichsten Regelungsinhalte charakterisiert ist. Dies betrifft sowohl die leitenden Grundsätze als auch die Voraussetzungen für einen beantragten Fachhochschul-Studiengang, die Grundsätze, nach denen beantragte Fachhochschul-Studiengänge anerkannt oder nicht anerkannt werden, die Bestimmungen zur Durchlässigkeit, die Rekrutierung des Lehrpersonals u.a.m. Dies hat zur Folge, daß Antragsteller für die Anerkennung eines Fachhochschul-Studienganges als auch Einzelpersonen, die sich um die Zulassung zu einem Fachhochschul-Studiengang bewerben, im Falle eines abweisenden Bescheides den Verfassungsgerichtshof bemühen werden, der dann die im Gesetz nicht ausreichend determinierten Inhalte, obwohl sie Bildungspolitischer Natur sind, zu interpretieren hat. Durch die Ansiedlung der Kompetenz bei zwei Ministerien (Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Ministerium für Unterricht) wird die Durchführung eines Gesetzes mit

-2-

so großer Unbestimmtheit des Regelungsinhaltes nur noch zusätzlich erschwert. Der Akademische Senat ist über die aus dem Entwurf resultierende rechtspolitische Entwicklung besorgt und empfiehlt die inhaltliche Ausprägung des Rahmen gesetzes durch deutlichere Determinierung und durch eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung des zuständigen künftigen Bundesministers, die jeweiligen Voraussetzungen festzulegen. Der Akademische Senat ist gerne bereit, sich an der Erarbeitung dieser Inhalte zu beteiligen und schlägt daher eine Zusammenarbeit vor.

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zur Errichtung von Fachhochschul-Studiengängen füllt sich der Akademische Senat verpflichtet, zum Entwurf folgende kritische Stellungnahme abzugeben:

1) Zu § 2 Abs.1 Z 1:

Gleichwertigkeit kann sich nur auf die Anerkennung der Absolventen als akademisch Ausgebildete beziehen, daher kann Gleichwertigkeit nur im Zusammenhang mit

Gleichwertigkeit und Andersartigkeit diskutiert werden. (siehe Gellert, OECD Seminar 25./26. November 1991).

Andersartig bedeutet: Angebot von Fachrichtungen, die an Universitäten nicht angeboten werden-somit auch Vermeidung einer "academic drift".

Damit erhebt sich aber wieder die Frage nach der Anrechenbarkeit von andersartigen Studien beim Wechsel an Universitäten bzw. umgekehrt. Die Notwendigkeit der Gleichwertigkeit eines mindestens 6-semestrigen Fachhochschul-Studienganges mit einem 8 bis 10-semestrigen universitären Diplomstudium, als Voraussetzung für dessen Anerkennung, stellt eine unglaubliche Fehleinschätzung verschiedener Bildungswege dar. Es ist ein grundsätzlich falscher Ansatz, in einem Gesetz den Begriff der Gleichwertigkeit für verschiedenartige Studiengänge unterschiedlicher Zielsetzung, Studiendauer und Voraussetzungen zu verwenden. Über Gleichwertigkeit kann nicht dekretiert werden, Gleichwertigkeit kann auch nicht dem Antragsteller auferlegt und dem Fachhochschulrat zur Beurteilung überlassen werden.

Im falsch verstandenen Sinne ist eine unnötige Verlängerung der Studiengänge zu erwarten, um den Diplomstudien der Universitäten ähnlicher zu werden; es verfälscht von der inhaltlichen Seite her den Auftrag und die Zielsetzung der Fachhochschul-Studien-

-3-

gänge. Schließlich ist Gleichwertigkeit mit einem universitären Diplomstudium keine Bedingung der EG-Richtlinie. Über die Dauer von Fachhochschul-Studiengänge kann erst nach Festlegung der Studieninhalte sinnvoll diskutiert werden. Um eine Fehlentwicklung zu vermeiden, müßte eine Obergrenze der Studiendauer mit 6 Semestern, dem EG-Minimalerfordernis, gesetzlich festgeschrieben werden; dies soll für solche Fachhochschul-Studiengänge gelten, die einem Kurzstudium in einer Fachrichtung entsprechen, die an Universitäten angeboten wird. Wie bereits oben erwähnt, wird seitens des Akademischen Senates eine derartige Parallelität von Studienrichtungen nicht akzeptiert.

Der Begriff der Gleichwertigkeit ist daher zu streichen.

2) Zu § 2 Abs.1 Z 3:

Der Lehrkörper soll zweifellos zu großen Teilen Hochschulniveau haben. Eine didaktische Qualifikation ist daher gerade bei geplanter eingeschränkter Lehrfreiheit notwendigerweise einzufordern. Die Habilitation in ihrer heutigen Form trägt dem nicht Rechnung, da sie de facto keine Qualifikation zur Lehre darstellt. Wissenschaftliche Leistung, wie sie für die Übernahme in ein dauerndes Dienstverhältnis an den Universitäten gefordert wird, sollte ausreichende Qualifikation auf diesem Gebiet darstellen, darüberhinaus muß eine Qualifikation in der Lehre gefordert werden. Auch aus der (Berufs-Praxis) stammende Lehrende haben eine didaktische Qualifikation nachzuweisen. Die Qualität der didaktischen Qualifikation ist aus Sicht des Akademischen Senates eine der Schlüsselfragen, um die Fachhochschulen zu einer sinnvollen Einrichtung im System des Bildungswesens werden zu lassen.

3) Zu § 2 Abs.2:

In den leitenden Grundsätze kommt die in Fachhochschul-Studiengängen zu gewährleistende "Dominanz der Lehre" also der Ausbildung, zu gering zum Ausdruck. Der Akademische Senat ist der Ansicht, daß die zwangsweise vorgeschriebene anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeit den Grundsätzen der Fachhochschule nicht entspricht. Gegen die Zulässigkeit solcher Arbeiten ist nichts einzuwenden. Bei For-

-4-

schungsarbeiten ist die Kooperation mit den Universitäten anzustreben.

- 4) Die Leitende Grundsätze (§ 2 und § 3) stellen keine ausreichende Charakterisierung der neuen Studiengänge dar. Die Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems kann kein Hauptmotiv sein. Studienplan und Durchlässigkeit sollen von einer Anerkennungsinstanz auf nationaler Ebene festgelegt werden, wobei eine entscheidende Mitsprache der Universitäten mitzuberücksichtigen ist. Gleiches gilt für die Evaluierung.

Eine Öffnung nach oben zu fördern, ist gegen die Ziele gerichtet, auf die diese Studiengänge abgestellt sein sollen. Wir benötigen keine Förderung des Übertrittes, sondern Alternativen zu den Universitäten; im Gegen teil, die Eigenständigkeit der Fachhochschul-Studiengänge sollte hiezu keinen Anreiz schaffen. Eine Durchlässigkeit zu fachlich benachbarten Studiengängen ist zu befürworten, vorausgesetzt, die Anrechenbarkeit von einzelnen Lehrveranstaltungen wird durch die Universitätsgremien festgestellt.

- 5) Zu § 3 Z 5:  
Eine Festlegung der Mindeststundenzahl kann erst nach Vorlage der Curricula der Fachstudiengänge erfolgen.
- 6) Zu § 3 Z 6:  
ist der Akademische Senat der Meinung, daß der vorgeschlagene Gesetzestext die Unabhängigkeit des Lehrkörpers von den Trägern der Lehranstalt sowie die Mitbestimmung der Studierenden nicht ausreichend sichert.
- 7) Zu § 3 Z 8 wird festgehalten:  
Der Finanzierungsplan muß den Betrieb des Fachhochschul-Lehrganges sicherstellen, die Aufrechnung aller Kosten auf die Studienplätze führt nur in eine Studienkostendiskussion mit verfälschten Zahlen, die in einem Konkurrenzkampf zwischen Organisationsformen mit verschiedenem Bildungsauftrag auf rein finanzieller Basis endet. Die Frage der Studiengebühren muß an Fachhochschulen und Universitäten in gleicher, zumindest sehr ähnlicher Weise geregelt sein. Andernfalls kann die Fachhochschule nicht zur gewünschten Alternative zur Universität werden. Auch darf die Gründung von Fachhochschulen nicht zum

-5-

Anlaß genommen werden, Studiengebühren durch die Hintertüre einzuführen. Dieser Punkt bedarf einer Diskussion des Gesamtkonzepts der sozialen Absicherung von Studierenden im postsekundären Ausbildungsbereich.

- 8) Zu § 3 Z 9:  
Bedarf und Akzeptanzerhebung müssen letztlich vom Fachhochschulrat bewertet werden. Gutachten kann und darf jeder verfassen, der Fachhochschulrat muß den tatsächlichen und nicht den behaupteten Bedarf überprüfen. Daher sind Bedarf und Akzeptanzerhebung nicht durch den Antragsteller, sondern durch den Fachhochschulrat durchzuführen.
- 9) Zu § 3 Z 10:  
ist aus der Sicht des Akademischen Senates zu ergänzen: Die Pläne sind nicht nur vorzulegen, sondern bedürfen einer positiven Bewertung durch den Fachhochschulrat.
- 10) Zu § 4 stellt der Akademische Senat fest, daß die Formulierung "Fachhochschul-Studiengänge sind im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen allgemein zugänglich" ausreicht. Die Zugangsvoraussetzungen sind in groben Zügen im Gesetz festzulegen, der Fachhochschulrat soll für die Erlassung von Durchführungsbestimmungen für die Anrechnung von einschlägigen Vorkenntnissen zuständig sein.
- 11) Zu § 5 Abs. 2:  
Die vorgesehene Berechtigung zu einem Doktoratsstudium an einer Universität mißachtet gleich mehrere fundamentale Grundsätze: Für ein Doktoratsstudium ist ein Diplomstudium oder ein diesem gleichwertiges Studium eine Voraussetzung. Das 8 bis 10-semstrige Diplomstudium ist durch einen hauptsächlich der wissenschaftlichen Grundlagen gewidmeten 1. Studienabschnitt und einen Inhalt gekennzeichnet, der dem Auftrag zu einer wissenschaftlichen **Berufsvorbildung** entspricht. Das Ziel der neu zu schaffenden Fachhochschul-Studiengänge ist eine praxisnahe **Berufsausbildung**, für die die wissenschaftlichen Grundlagen zu Recht verkürzt angeboten werden. Die starke Praxisausrichtung erfordert keine auf eine zukünftige wissenschaftliche Tätigkeit ausgerichtete Vorbildung. Eine solche würde den Absichten für die Einführung von Fachhochschul-Studiengängen zuwiderlaufen. Selbst bei einer Akzeptanz des in dieser

-6-

Stellungnahme bekämpften Begriffes der Gleichwertigkeit im Katalog der Leitenden Grundsätze bliebe der obige Einwand aufrecht. Bei einem Doktoratsstudium ist auf die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Vorbildung mit einem Diplomstudium abzustellen; diese Grundeinstellung kommt auch bei ausländischen Bewerbern zum Tragen.

Die vorgesehene Zulassung würde eine Ungleichbehandlung von Studierenden der Universitäten mit einem wissenschaftlich orientierten 8 bis 10-semestrigen Studiengang gegenüber Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen mit einem möglicherweise nur 6-semestrigen praxisorientierten Studium herbeiführen. Schließlich verstößt der Entwurf in diesem Teil eklatant gegen die Autonomie der Universitäten, die allein die fachliche Qualifikation für ein Doktoratsstudium zu beurteilen haben. Wir brauchen in Österreich keinen neuen erleichterten Zugang zu den Doktoratsstudien, sondern praxisorientierte Absolventen. Es ist widersinnig, auf der einen Seite das wissenschaftliche Niveau der Universitäten zu beklagen und auf der anderen Seite einen erleichterten Zugang zu Doktoratsstudien zu schaffen.

Um einerseits den Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen die Möglichkeit zu einem Doktoratsstudium zu eröffnen, andererseits eine befriedigende Lösung der Voraussetzungen zu gewährleisten, schlägt der Akademische Senat zu § 5 Abs. 2 folgendes vor: "Die zuständige Behörde der Universitäten stellt im Einvernehmen mit dem Fachhochschulrat fest, zu welchen Doktoratsstudien ein Absolvent der beantragten Fachhochschul-Studiengänge zuzulassen ist und welche Fächer universitärer Diplomstudiengänge nach Maßgabe der betroffenen studienrechtlichen Regelungen hiefür als Zulassungsvoraussetzungen zu absolvieren sind. Ebenso sind Übergangsbedingungen von Universitätsstudierenden zu Fachhochschul-Studiengängen in einem gemeinsamen Gremium zu regeln.

- 12) Zu § 7 Abs. 3 Z 4:  
schlägt der Akademische Senat vor:  
"Förderung der Qualität der Lehre und des Lernens sowie von Innovationen in Fachhochschul-Studiengängen durch Kooperation mit universitären Einrichtungen und weitere Forschungs- und Weiterbildungs- und sonstige Maßnahmen".

-7-

13) Zu § 8:

Die Funktionsperiode sollte zu Wahrung der Kontinuität und der Evaluierungsfähigkeit mindestens 4 Jahre betragen.

Die Sitze im Fachhochschulrat sollen institutionell zugeordnet und von der jeweiligen Institution beschickt werden, wobei den fachverwandten Universitäten eine entsprechende Mitgliederzahl zuzusichern ist.

14) Zu § 12 Abs. 2:

Es erscheint zumindest bedenklich, daß gegen Bescheide des Fachhochschulrates kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung könnte als übergeordnete Instanz fungieren.

15) Zu § 13 Abs. 2 Z 3:

Es ist zu verlangen, daß der Erhalter des Studienlehrganges gegenüber dem Fachhochschulrat berichtspflichtig ist: Änderungen des genehmigten Studienplanes, der lehrenden Personen, ihrer Qualifikation und des Umfanges ihrer Tätigkeit. Um die Qualität des Studienganges zu sichern ist zu verlangen, daß die für die Antragstellung für 4 Personen verlangte besondere Qualifikation für die gesamte Dauer des Studienganges von 4 voll- oder mindestens halbbeschäftigte Lehrern nachgewiesen wird.

Die individuelle Prüfungsordnung mag von Fach zu Fach sinnvoll sein; um die Mobilität unter den Fachhochschulen sicherzustellen, ist die bloße Vorlage beim Fachhochschulrat zu wenig. Eine Genehmigungspflicht hat nur dann einen Sinn, wenn klare Regelungen, anhand derer die Prüfungsordnung gemessen wird, im Gesetz vorhanden sind. Gerade dieser Punkt zeigt, daß eine Mitwirkung der Studierenden, wie sie in der Präambel vorgesehen ist, gesetzlich festgehalten werden muß.

16) Der § 14 ist ersatzlos zu streichen. (siehe oben).

17) Zu § 15:

Die Evaluierung eines Fachhochschulen-Studiengangbetriebes soll bis zum Abschluß des erstens Studienganges jährlich durchgeführt werden. Damit können jahrelange Fehlentwicklungen im Ansatz vermieden werden. Die Aufhebung der Akkreditierung darf nur unter

-8-

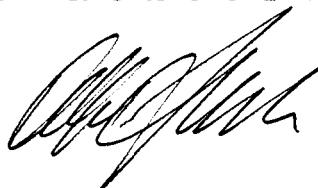
der Bedingung erfolgen, daß den Hörern ein Abschluß des gewählten Fachhochschul-Studiums (ev. an anderen Fachhochschulen) sichergestellt wird. Der Akademische Senat schlägt vor, nach 10-jähriger Laufzeit den Verlängerungsbescheid unbefristet auszustellen. Bei negativem Evaluationsergebnis könnte ein Wiederruf erfolgen.

- 18) Zu § 16: Der Akademische Senat meint, daß im § 16 folgendes Problem zu berücksichtigen ist: Eine Garantie der Fortführung der Studiengänge bis zum Auslaufen der begonnenen Studien.
- 19) Zu § 18:  
Die Kooperation der beiden in Rede stehenden Ministerien ist durch den Ministerrat ausreichend gesichert.

Trotz Bekenntnis zur Einrichtung von Fachhochschul-Studiengängen meint der Akademische Senat, daß die Einwände gegen den derzeit vorliegenden Gesetzesentwurf so gravierend sind, daß vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine Neuvorlage zu erfolgen hat. Für eine Diskussion über die Grundsätze von Fachhochschul-Studiengängen steht der Akademische Senat, wie bereits erwähnt, gerne zu Verfügung.

Für den Akademischen Senat:

Der Rektor:



(Univ. Prof. Dr. Alfred Ebenbauer)